

zweiten Fassung, zwischen „Benedikt“ und der späteren Chronik, dürfte lediglich darin liegen, daß er in dem älteren Werk einzelne Vorgänge aus dem Jahr 1190 ziemlich bald danach notierte, während er zum Zeitpunkt der Neuredaktion die Dinge im Zusammenhang überschaute und daher die Gewichte anders verteilen konnte.

Clemens III. — das wird allzu oft verkannt — hatte 1188 nicht nur ein Opfer gebracht, als er in die Schleifung der Mauern von Tusculum eingewilligt hatte. Daß die Nachbarstadt den Römern auf Gnade und Ungnade ausgeliefert sein sollte, entsprach wohl nicht ganz seinen Wünschen. Aber darüber darf man nicht vergessen, daß die Bezwingung der Bergfestung bis zu einem gewissen Grade auch ihm willkommen sein mußte. Schließlich verweigerten ihm die Tusculaner den Gehorsam, den er beanspruchen konnte, hatten eine deutsche Besatzung aufgenommen, die kaum zu vertreiben war, und unterminierten damit die päpstliche Herrschaft im Kirchenstaat. Wenn Clemens III. im Straßburger Vertrag von 1189 sich u. a. von Heinrich VI. die Räumung von Tusculum versprechen ließ²²⁴), tat er das kaum aus besonderer Rücksicht auf den Senat, sondern hatte dabei mindestens ebensosehr die ureigensten Interessen der römischen Kirche im Auge. Papst und Römer konnten in dieser Hinsicht ein gutes Stück des Weges zusammengehen.

Warum es trotzdem darüber zum Streit kam, ist nicht leicht auszumachen. Hatte Clemens, nachdem der 1. Januar 1189 verstrichen und der Feind immer noch unbezwungen war, die Tusculaner nicht in den Bann getan, wie es in der *compositio* vom Mai des Vorjahres vorgesehen worden war²²⁵)? Ließen seine Truppen auf sich warten? Man braucht die Schuld nicht nur bei ihm zu suchen. Eine Urkunde, die der römische Senat am 19. April 1191, d. h. zwei Tage nach der Zerstörung der verhaßten Stadt, ausstellen ließ, weist in eine andere Richtung. Die *senatores alme Urbis* bestätigten damals in Übereinstimmung mit der *compositio* von 1188 den Besitzstand der Kirche im Raum von Tusculum und wider-

Kaiserkrönung zur Zeit Clemens' III. als Bedingung nur die Wahrung der *dignitates et consuetudines Romanorum*, nicht aber die Übergabe von Tusculum erwähnt (MGH SS 27, 152, ähnlich 123), so darf man daraus nicht schließen, Tusculum sei damals überhaupt nicht Gesprächsgegenstand gewesen: das wäre ein unzulässiges *argumentum e silentio*.

²²⁴) MGH Const. 1, 461 Nr. 322 § 3: *Insuper iamdicto patri in Christo Clementi pape restituimus quoad possessionem ... Tusculanum ... , absolvendo homines predictorum locorum a iuramento quod nobis fecerunt.*

²²⁵) Joh. Geyer, P. Klemens III. (1914) S. 10 behauptet, der Papst habe die Exkommunikation „verweigert“, zitiert aber keinen Quellenbeleg dafür.